



► an den Grossen Rat

FD/075191

Basel, 6. Dezember 2007

Regierungsratsbeschluss  
vom 4. Dezember 2007

**Motion Urs Müller-Walz und Konsorten betreffend kürzere Arbeitszeit – mehr  
Ferien; Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2007 die nachstehende Motion Urs Müller-Walz und Konsorten betreffend kürzere Arbeitszeit – mehr Ferien gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet:

*„Nehmen wir an, Sie suchen eine Stelle in der Personaladministration, und Sie können wählen zwischen einem Angebot beim Kanton Basel-Stadt und einem bei Novartis. Beide Stellen entsprechen inhaltlich Ihren Vorstellungen. Auch der Grundlohn ist ähnlich. An allen Stellen erhalten Sie ein dreizehntes Gehalt. Unberücksichtigt bleibt aber, dass die Novartis z.T. Boni von CHF 10'000 an aufwärts, Reka-Checks etc. zusätzlich an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgibt oder zu Vorzugspreisen verkauft.*

*Da Sie zwei schulpflichtige Kinder haben und die Arbeitszeit für Sie ein wichtiges Entscheidungskriterium ist, vergleichen Sie die Jahresarbeitszeit: Bei der Novartis arbeiten Sie 2,5 Wochen weniger im Jahr. Für welche Stelle würden Sie sich entscheiden?*

*Arbeitszeitvergleiche (Jahresstunden ohne Ferien und Feiertage) unter vergleichbar grossen Arbeitgebern der Region zeigen: In den Kantonen BL und BS arbeitet man am längsten.*

- Novartis (GAV) 1'816 Stunden pro Jahr
- Coop (GAV) 1'845 Stunden pro Jahr
- Migros (GAV) 1'853 Stunden pro Jahr
- Kanton BS 1'915 Stunden pro Jahr
- Kanton BL 1'932 Stunden pro Jahr

*Wenn der Kanton BS als Arbeitgeber attraktiv bleiben will, muss er bei der Arbeitszeit endlich nachziehen. Sämtliche anderen grossen Arbeitgeber haben die 40- oder die 41-*

*Stunden-Woche und die fünfte Ferienwoche längst eingeführt. Die Arbeitszeit ist neben Arbeitsinhalt und Lohn das wichtigste Kriterium der Arbeitnehmerinnen bei der Stellenwahl.*

*Die Motionäre fordern jetzt Arbeitszeitverkürzung mit dem Ziel, die Jahressollstunden auf das übliche Mass zu senken. Die Umfrage des vpod beim Kantonspersonal BS und BL nach bevorzugten Varianten der Arbeitszeitverkürzung wurde rege genutzt und ergab folgendes Bild: Eine Mehrheit des Personals wünscht mehr Ferien, die Senkung der Wochenarbeitszeit steht in den meisten Bereichen an zweiter Stelle. Bei den handwerklichen Berufen, wo körperlich schwer gearbeitet wird, und bei den Schichtberufen (Polizei, Feuerwehr, Spital) ist aber eindeutig die Frühpensionierung das dringendere Anliegen. Klar wurde bei der Umfrage auch dies: Die dafür notwendigen Stellen müssen dringend geschaffen werden. „Kürzere Arbeitszeit - Mehr Stellen!“ ist nicht nur ein Slogan der Gewerkschaften, sondern im Sinne des Gesundheitsschutzes für die Mitarbeitenden höchst notwendig und somit eine sozialpolitische Aufgabe.*

*Die Forderung nach Arbeitszeitverkürzung ist keine neue Begehrlichkeit, sondern eine alte Pendenz. Die letzte Arbeitszeitverkürzung für die Krankenpflegerinnen, Feuerwehrleute, Tramführerinnen usw. liegt mehr als 20 Jahre zurück, als die Wochenarbeitszeit von 44 auf 42 Stunden gesenkt wurde.*

*Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, einen Vorschlag zur Kürzung der jährlichen Arbeitszeit vorzulegen.*

## **Antwort des Regierungsrates**

### **1. Rechtliche Prüfung der Motion**

#### **a)**

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

**§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

#### **b)**

Die vorliegende Motion trägt den Titel „Motion betreffend kürzere Arbeitszeit – mehr Ferien“. Am Schluss der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, einen „Vorschlag zur Kürzung der jährlichen Arbeitszeit vorzulegen“. Dazwischen handelt der Motionstext hauptsächlich von der Wochenarbeitszeit (40-, 41-, 42-Stundenwoche), dann aber auch von der Feriendauer, von der Frühpensionierung und von der Forderung nach mehr Arbeitsstellen bei kürzerer Arbeitszeit.

Motionen sollten wegen ihrer Verbindlichkeit für den Regierungsrat nicht allzu interpretationsbedürftig sein, sondern möglichst präzise ausgedrückte Vorgaben enthalten. Die vorliegende Motion wirft aufgrund ihrer vagen Formulierung Fragen in Bezug auf das genaue Anliegen der Motionärinnen und Motionäre auf, es erscheint aber noch vertretbar, eine Interpretation der Motion vorzunehmen, ohne, zumindest in diesem Zusammenhang, die Frage der Gültigkeit der Motion aufzuwerfen. Somit ist von der Annahme auszugehen, dass die Motionärinnen und Motionäre die Regierung dazu aufrufen, einen beliebigen Vorschlag auszuarbeiten, bei dem das Ziel der Kürzung der jährlichen Arbeitszeit des Staatspersonals eingehalten werden muss. Ob dieses Ziel durch eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit oder Verlängerung der Ferien oder möglicherweise einer Kombination davon und weiterer Faktoren erreicht wird, wollen die Motionärinnen und Motionäre offenbar der Regierung überlassen.

Hierbei stellt sich jedoch das Problem, dass mit dem Instrument der Motion nur verlangt werden kann, dass der Regierungsrat einen Rechtsetzungsvorschlag *zuhanden des Grossen Rates* ausarbeitet. Demzufolge kann mit einer Motion nur etwas beantragt werden, das in die Zuständigkeit des Grossen Rates als Gesetzgeber fällt (§ 42 Abs. 1 GO). Dabei ist in § 42 Abs. 2 GO ausdrücklich ausgeschlossen, dass sich Motionen auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich beziehen.

Die *Feriendauer* des Basler Staatspersonals von grundsätzlich vier Wochen pro Jahr ist in § 13 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) festgeschrieben. Ein regierungsrätlicher Änderungsvorschlag für diese gesetzliche Bestimmung kann mit einer Motion verlangt werden, da die diesbezügliche Änderung des Personalgesetzes in der Kompetenz des Grossen Rates liegt.

Die Kompetenz zur Regelung der *Arbeitszeit* des Staatspersonals wurde demgegenüber vom Grossen Rat in § 23 des Personalgesetzes gänzlich an die Regierung delegiert. Die Regierung hat hierzu u.a. die Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung) vom 6. Juli 2004 (SG 162.200) erlassen, worin in § 2 der Grundsatz der 42-Stundenwoche festgelegt ist. Soweit mit der Motion beantragt werden soll, dass die Regierung einen Vorschlag zur Reduktion der Wochenarbeitszeit des Staatspersonals ausarbeiten soll, ist die Motion rechtlich nicht zulässig, da sie eine an den Regierungsrat delegierte Rechtsetzungsmaterie betrifft.

Aufgrund der verschiedenen Kompetenzbereiche, die durch die Motion berührt werden, ist die Motion nur teilweise rechtlich zulässig

## 2. Zum Inhalt der Motion

### a)

Im Zusammenhang mit der Motion Urs Müller-Walz führte der Regierungsrat einen Vergleich der Anstellungsbedingungen zwischen Kantonalen Verwaltungen und Unternehmen der Privatwirtschaft durch. Dieser Vergleich mit den Kantonen BL, AG, ZH, BE, GE, VD, NE und dem Bund sowie im Bereich der Privatwirtschaft mit der UBS AG, National Suisse, Novartis AG, Coop Schweiz und der Migros Basel zeigt, dass der Kanton Basel-Stadt im vorderen Drittel liegt und damit über alles betrachtet absolut vergleichbare Anstellungsbedingungen

anbietet<sup>1</sup>. Im Bereich der Arbeitszeit (Ferien, 42 Std. Woche) befindet sich der Kanton Basel-Stadt auf gleicher Höhe mit den meisten Kantonen. Der Bund und die Kantone der Romandie liegen im Schnitt mit einer Wochenstunde tiefer. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Vergleich mit der Privatwirtschaft (Ausnahme UBS AG). Bei den Ferien gibt es Unterschiede zwischen den Kantonen der Deutschschweiz und der Westschweiz. GE, VD und NE bieten grosszügigere Ferienregelung an (im Schnitt eine Woche mehr).

**b)**

Eine Umfrage in der Personalfachorganisation der Verwaltung BS ergab, dass für die Mehrheit der Mitarbeitenden eine Verbesserung der Ferienregelung und nicht eine Verkürzung der Arbeitszeit im Vordergrund steht. Auch ist die Arbeitszeit – im Gegensatz zur Ferienregelung – gemäss Aussagen der Personalfachleute in der Regel kein Thema bei der Personalgewinnung.

**c)**

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse prüft der Regierungsrat zurzeit die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre auf ihre Durchführbarkeit und die entstehenden Mehrkosten. Eine für die einzelnen Departemente und Betriebe zufriedenstellende und vertretbare Lösung zu finden, ist zeitaufwändig. Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass in der Frage der Anstellungsbedingungen (so auch bei einer allfälligen Ferienverbesserung) eine Harmonisierung mit den entsprechenden Bedingungen des Nachbarkantons Basel-Landschaft für bedeutsam erachtet wird. Analog wie bei andern Veränderungen (kürzlich z.B. bei der Anpassung der Kinderzulagen) müssen künftig vermehrt gemeinsame Lösungen mit BL gesucht werden. Ein diesbezüglicher Kontakt wurde auch bereits aufgenommen. Aufgrund dieser Überlegungen erachtet es der Regierungsrat für sinnvoll, die Motion in einen Anzug umzuwandeln.

### 3. Antrag

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die vorliegende Motion Urs Müller-Walz und Konsorten betreffend kürzere Arbeitszeit – mehr Ferien – in einen Anzug umzuwandeln.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin



Dr. Eva Herzog

Der Staatsschreiber



Dr. Robert Heuss

---

<sup>1</sup> Zusätzlich wurden bei der Arbeitszeit und den Ferien die Swisscom, die Post AG und die SBB als selbständige öffentlich- rechtliche Organisationen beigezogen.